

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortsmitte und Bahnhofsareal Gauting

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortsmitte und Bahnhofsareal Gauting mit folgendem Inhalt:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt 29 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Ortsmitte und Bahnhofsareal Gauting“.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende, innerhalb des Umgriffs des Sanierungsgebietes gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile:
(*Aufzählung der Grundstücke*)

Der Lageplan M 1 : 2.000 mit der Darstellung des Sanierungsgebietes, gefertigt durch das Planungsbüro Schreiber, München, im Oktober 2020, ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gauting,